

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Hans-Michael Goldmann, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3766 –**

Behandlung von Tierabfällen in Biogasanlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum 26. Januar 2004 ist das Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten in Kraft getreten. Relevant für die Behandlung sowie die Beseitigung bzw. Verwertung von Tierabfällen ist u. a. auch das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien (EEG, § 8 Abs. 1, 2. Halbsatz) in Verbindung mit der die Biomasseverordnung (§ 3 Nr. 9).

Die dem eingangs genannten Gesetz zugehörige Verordnung (EG) 1774/2002 unterscheidet tierischen Abfall in drei Kategorien: Abfälle der Kategorie 1 (vor allem Gewebeteile, die den BSE-Erreger enthalten können) dürfen als „Spezifisches Risikomaterial“ ausschließlich in Tierkörperbeseitigungsanlagen unter Drucksterilisation behandelt und anschließend beseitigt, also nicht verwertet werden. Demgegenüber werden Abfälle der Kategorien 2 und 3 der Verwertung zugeführt, wobei Abfälle der Kategorie 2 vorher in der Regel drucksterilisiert werden müssen. Gegen die Verwertung von behandelten tierischen Abfällen der Kategorie 3 in Biogasanlagen (Erhitzung auf lediglich 70 ° C) ohne vorherige Drucksterilisation wird eingewandt, dass für den Menschen risikoreiche Sporen und Bakterien die angewandten Hygienisierungsverfahren überleben und weiterhin über lange Zeiträume vermehrungsfähig bleiben können. Dessen ungeachtet gewinnt die energetische Verwertung dieses Materials in Biogasanlagen zunehmend an Bedeutung, weil dieser Verwertungsweg den Vergütungsregeln nach EEG unterfällt.

Die bestehende Gesetzes- und Verordnungslage verschärft damit den wirtschaftlichen Druck, unter dem Tierkörperbeseitigungsanlagen betrieben werden, da dort nicht nur keine Erlöse erzielt, sondern im Gegenteil die Beseitigung tierischer Abfälle in erheblichen Maße Kosten verursacht, welche in erster Linie die Landwirte über Beiträge zur Tierseuchenkasse und über direkte Beseitigungsentgelte zu tragen haben. Durch die direkte Verbringung von Schlachtabfällen in Biogasanlagen verringert sich der Substratanteil, der den Tierkörperbeseitigungsanlagen zur wirtschaftlichen Auslastung ihrer Anlagen

zur Verfügung steht bzw. angedient wird. Das hat bereits zu Kapazitätsabbau und zur Schließung einzelner Anlagen geführt und senkt zudem die Investitionsbereitschaft.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den zunehmenden wirtschaftlichen Druck, unter dem Tierkörperbeseitigungsanlagen betrieben werden, den infolge dessen einsetzenden Kapazitätsabbau und die sinkende Investitionsmöglichkeit eingedenk der Überlegung, dass bei einem möglichen großflächigen Tierseuchenfall keine ausreichenden Kapazitäten an Tierkörperbeseitigungsanlagen mehr zur Verfügung stehen?

Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz legt fest, dass die Länder für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002¹⁾ und der entsprechenden EG-rechtlichen Durchführungsbestimmungen, die Durchführung des Gesetzes sowie der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig sind.

In § 3 des Gesetzes wird die Verpflichtung zur Verarbeitung und Beseitigung geregelt. Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde den Verarbeitungsbetrieb, die Verbrennungsanlage oder die Mitverbrennungsanlage verpflichten, einer anderen Beseitigungspflichtigen vorübergehend die Mitbenutzung des Betriebs zur Verarbeitung von Material zu gestatten, so weit dies zumutbar ist. Diese Regelung ist vorgesehen, um bei einem plötzlichen großen Anfall von Material der Kategorie 1 oder 2 – z. B. infolge einer Seuche oder Katastrophe – oder bei erheblichen Betriebsstörungen eines Verarbeitungsbetriebs für Material der Kategorie 1 oder 2 die ordnungsgemäße Verarbeitung und Beseitigung aufrecht erhalten zu können.

Unabhängig von dieser Regelung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) gemeinsam mit den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden die Entwicklung der Kapazitäten der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte sorgfältig beobachten.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr, dass von den Restsubstraten der Biogasanlagen ein gesundheitliches Risiko für den Menschen ausgehen könnte, weil diese als Dünger wieder auf die Äcker ausgebracht und damit letztlich wieder in den Nahrungskreislauf eintreten?

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 werden die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukte gemäß ihrem Gefährdungspotenzial in drei Kategorien eingeteilt. Ausgangspunkt für diese Einteilung waren entsprechende Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses. Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 – ausgenommen Gülle und vom Magen- und Darmtrakt getrennter Magen- und Darminhalt sowie Milch und Kolostrum – müssen drucksterilisiert sein, bevor sie in einer Biogasanlage verarbeitet werden. Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 müssen grundsätzlich pasteurisiert sein, bevor sie in einer Biogasanlage verarbeitet werden dürfen. Bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 handelt es sich im Wesentlichen um Teile von Tieren, die tauglich für den menschlichen Verzehr beurteilt sind.

Die Düngemittelverordnung grenzt in vielen Fällen die Verwertbarkeit tierischer Reststoffe auf solche ein, die fleischhygienerechtlich als tauglich für den

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Amtsblatt EG Nr. L 273 Seite 1)

menschlichen Verzehr beurteilt wurden (Kategorie-3-Material). Dies gilt auch für deren vorherige Aufbereitung in Biogasanlagen.

Nach dem derzeitigen Stand des Wissens kann bei Ausbringung der Gärrückstände auf landwirtschaftliche Nutzflächen davon ausgegangen werden, dass kein Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier besteht, sofern nicht gegen die geltenden Vorschriften verstoßen wird.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass in der Praxis Materialien der Kategorien 2 und 3, beispielsweise Därme und deren Inhalt, kaum trennscharf voneinander unterschieden werden (können)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass diese Aussage nicht zutrifft.

Die Tierseuchenreferenten des Bundes und der Länder haben sich in der Sitzung am 10./11. November 2003 u. a. mit der Entsorgung von Magen-/Darmpaketen aus Schlachtbetrieben und der Kategorisierung des Darmtrakts befasst. Der Ausschuss für Fleischhygiene der Arbeitsgemeinschaft vorbeugender Verbraucherschutz hat ergänzend hierzu eine Zuordnung der Beurteilungstatbestände nach der Fleischhygiene-Verordnung sowie der Geflügelfleischhygiene-Verordnung zu den Kategorien nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vorgenommen. Vor diesem Hintergrund dürfte eine Trennung möglich sein.

4. Trifft es zu, dass derzeit die Schlachtereien selbst bewerten, welches tierische Abfallmaterial sie der Kategorie 2 oder 3 zuordnen (siehe Frage 3) und damit über die Notwendigkeit kostenwirksamer Nachbehandlungsmaßnahmen selbst entscheiden, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Die Kategorisierung tierischer Nebenprodukte erfolgt grundsätzlich am Ort des Anfalls. Wenn und so weit Material einer höheren Kategorie mit dem einer niedrigeren Kategorie vermischt wird, muss es in die niedrigere Kategorie eingestuft werden. Die Kategorisierung unterliegt der Überwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Beobachtung, dass in jüngerer Vergangenheit ein deutlicher „Schwund“ an Material der Kategorie 2 und gegenläufig eine Zunahme des Materials der Kategorie 3 zu beobachten sei, wofür letzteres von Biogasanlagenbetreibern nachgefragt wird?
6. Welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?

Aus der Statistik des Verbandes Fleischmehlindustrie e. V. für 2003 ergibt sich, dass sich die 2003 verarbeitete Menge an Rohmaterial (ohne Speisereste) (Material der Kategorien 1 und 2) gegenüber 2002 nur gering verändert hat (2003: 2,555 Mio. t, 2002: 2,664 Mio. t, Entwicklung: – 4,1 %).

Der allgemeine Rückgang der Tierkörperanteile (Material der Kategorie 2) betrug nur 3,7 %; dies mag auf geringere Schlachtzahlen zurückgehen.

Die anlässlich der Statistik 2002 ausgesprochene Erwartung des Verbandes, dass man in Deutschland generell mit ca. 2,3 Mio. t Tierkörper und anderen tierischen Nebenprodukten in der Fleischmehlindustrie – ohne Speisereste – rechnen kann, hat sich bewahrheitet.

7. Trifft es zu, dass das aus Material der Kategorie 1 nach Behandlung hervorgehende Produkt zum einen steril ist und zum anderen energetische Eigenschaften aufweist, die den energetischen Eigenschaften anderer Arten von Biomasse entsprechen?
8. Wenn nein, worin bestehen maßgebliche Unterschiede, und wenn ja, was spricht gegen eine Verwertung dieses Materials in Biomasseanlagen?
9. Ist die eingangs beschriebene Ungleichbehandlung von tierischen Abfällen im Rahmen bestehender Regelungen zur energetischen Nutzung von Biomasse beabsichtigt, und wenn nein, gedenkt die Bundesregierung dies zu ändern?
10. Wenn ja, welche Gründe bewegen die Bundesregierung zu einer solchen Ungleichbehandlung?

Beim Material der Kategorie 1 handelt es sich um tierische Nebenprodukte, die mit TSE-Risiken oder nicht abschätzbaren Risiken oder Risiken im Hinblick auf illegale Substanzen oder Umweltkontaminanten verbunden sind. Aus den Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lenkungs Ausschusses geht hervor, dass die Methode 1 (133 °C, 3 Bar, 20 Minuten) zu einer deutlichen Reduktion von TSE-Infektiosität führt, jedoch keine vollständige Sicherheit bietet. Vor diesem Hintergrund ist für Material der Kategorie 1 grundsätzlich vorgeschrieben, dass es – mit oder ohne Vorbehandlung in einem Verarbeitungsbetrieb – durch Verbrennen beseitigt werden muss. Eine Nutzung ist nicht zulässig.

Die Proteine und Fette weisen – unabhängig davon, ob sie aus Materialien der Kategorien 1, 2 oder 3 hergestellt wurden – die gleichen energetischen Eigenschaften auf.

11. Welche konkreten betriebswirtschaftlichen Konsequenzen hat die Ungleichbehandlung für die relative Wettbewerbsposition der betroffenen Anlagenbetreiber (Tierkörperbeseitigungsanlagen und Biogasanlagen) bzw. der Energieträger und (Energiegewinnungs-)Techniken?
12. Sind diese Auswirkungen beabsichtigt, und wenn ja, weshalb?

Eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den landwirtschaftlichen Biogasanlagen und solchen, die durch Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und 2 betrieben würden, gibt es nicht. Landwirtschaftliche Biogasanlagen verlieren ihre bevorzugte Bonusprämie für nachwachsende Rohstoffe, wenn sie von der Verwendung dieser bevorzugten Stoffe abweichen. Die Stromvergütungen wären dann auf dem Niveau, das ohne Unterschied allen anderen Abfallverwertern gesetzlich garantiert wird.

13. Wie hoch ist jeweils der technische, energetische und finanzielle Aufwand der Behandlungsmaßnahmen bei tierischen Abfällen der Kategorien 1 und 2 einerseits und Kategorie 3 andererseits?

In Biogasanlagen eingesetzt werden darf Material der Kategorien 2 und 3. Auf landwirtschaftlichen Anlagen im praktischen Einsatz ist die Pasteurisierung von hygienisierungspflichtigen Inputmaterialien der Kategorie 3 bei 70 °C vorgeschrieben. Erhebungen zu geeigneten Techniken wurden durchgeführt und deren Kosten kalkuliert. Danach muss mit Kosten von 2,60 bis 3,90 Euro/m³ gerechnet werden.

14. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass organisches Material (neben tierischen und pflanzlichen Abfällen z. B. auch Klärschlämme und Kunststoffe) unter geeigneten Bedingungen stets chemische Zustände annimmt, welche denen von fossilen Brennstoffen entsprechen bzw. diesen vergleichbar sind?

Organische Materialien wie z. B. Bioabfälle, biologisch abbaubare Kunststoffe oder Klärschlämme können nach entsprechender Aufbereitung – hierzu gehören insbesondere Aussortierung von Störstoffen, Trocknung und Konfektionierung – als Substitut für fossile Brennstoffe Verwendung finden.

15. Hat die Bundesregierung allgemein Kenntnis von Technologien bzw. von Anlagen, die auf eine Verarbeitung organischen Materials im vorgenannten Sinne abzielen, und wenn ja, welche derartigen Technologien bzw. Anlagen sind der Bundesregierung bekannt und wie bewertet sie diese Technologien jeweils in ökologischer, gesundheits- und verbraucherpolitischer sowie in ökonomisch-energiewirtschaftlicher Hinsicht?
16. Verfügt die Bundesregierung in diesem Sinne über besondere Kenntnisse oder nähere Informationen über Technologien bzw. Anlagen, welche Medienberichten zufolge in den USA entwickelt und u. a. dort sowie in Italien erfolgreich betrieben werden (vgl. Bericht „Truthähne zu Erdöl“, in: DER SPIEGEL vom 16. Juni 2003)?
17. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung derartige Verfahren und Technologien vor dem Hintergrund des energie- und umweltpolitischen Ziels, fossile Brennstoffe durch nachwachsende zu substituieren und auf diese Weise zu einer nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung beizutragen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung betreibt die Firma Saria seit Oktober 2001 in Malchin/Mecklenburg-Vorpommern eine Anlage, die tierische Fette zu Kraftstoff für Dieselfahrzeuge verarbeitet und die monatlich 1 000 t Kraftstoff herstellt. Daneben wurden in der Versuchsanlage der Fa. CHOREN Industries in Freiberg/Sachsen nach vorliegenden Erkenntnissen versuchsweise tierische Nebenprodukte (Tiermehl) zur Erzeugung eines flüssigen Kraftstoffs eingesetzt. Bei der im Bau befindlichen Demonstrationsanlage sollen jedoch ausschließlich Holzhackschnitzel verarbeitet werden. Eine Mitverarbeitung tierischer Nebenprodukte ist aufgrund der extrem hohen Anforderungen an die Gasreinigung nicht vorgesehen.

Alternative Verfahren der Entsorgung und Verwendung tierischer Nebenprodukte bedürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 der Zulassung im Regelungsausschussverfahren nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses. Die Rechtsgrundlagen für diese Zulassung sind Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe e, Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe g und Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe i der EG-Verordnung.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben eine Reihe von Anträgen auf Zulassung solcher alternativer Verfahren erhalten und den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss um eine Stellungnahme gebeten. Auf der Grundlage der zugeleiteten Daten hat der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss am 10./11. April 2003 eine Stellungnahme zu sechs alternativen Methoden für die sichere Entsorgung tierischer Nebenprodukte „angenommen“. Nach dieser Stellungnahme werden fünf Methoden als sicher für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte der Kategorien 2 und 3 unter bestimmten Bedingungen bewertet. Diese fünf Methoden sind:

- Hochdruck-Hochtemperatur-Hydrolyse,
- Hochdruck-Hydrolyse-Biogasverfahren,

- Biodieselherstellung,
- Brookes-Gasifizierungssystem und
- Verbrennung von Talg in Dampfkesseln.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben eine offizielle Erklärung abgegeben, nach der diese Verfahren bis zum Erlass entsprechender Durchführungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene Anwendung finden dürfen unter der Voraussetzung, dass sie nach einem angemessenen Validierungsprozess von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zugelassen sind und den Empfehlungen in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses voll Rechnung getragen wird.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben den Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vorgelegt, mit dem diese alternativen Verfahren zugelassen werden sollen. Der Entwurf berücksichtigt auch weitere wissenschaftliche Stellungnahmen, wie z. B. den Bericht des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 10./11. April 2003 über die Behandlung tierischer Nebenprodukte mittels hoher Temperatur und Hochdruckalkaline-Hydrolyse sowie die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit vom 26./27. November 2003 zum Hochdruck-Hydrolyse-Biogasverfahren.

Der Verordnungsentwurf wurde ausführlich mit den Mitgliedstaaten erörtert; er fand in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 17. März 2004 im Rahmen einer technischen Abstimmung die erforderliche Zustimmung und wurde anschließend im Rahmen des Welt handelsabkommens notifiziert. Die Dienststellen der Europäischen Kommission beabsichtigen, den Entwurf im Herbst im Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat auch 2004 weitere Stellungnahmen zu ergänzenden Anträgen im Hinblick auf alternative Verfahren abgegeben. Am 22. April 2004 wurde eine Stellungnahme über „die Verbrennung von Fetten in Dampfkesseln“ angenommen, nach der dieses Verfahren als sicher für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 eingestuft wird. Eine Stellungnahme, die am 2. Juni 2004 angenommen wurde, kommt zu dem Schluss, dass das Biodieselverfahren ebenfalls als sicher für die Behandlung und Verwendung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 eingestuft wird. Auch diesen Stellungnahmen soll im Rahmen von Durchführungsvorschriften zu der EG-Verordnung Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung begrüßt diese alternativen Verfahren, da sie mindestens gleiche Sicherheiten bieten, wie die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 festgelegten Verfahren und gleichzeitig zu einer erhöhten Energieausbeute beitragen und somit die Kosten senken.

18. Wie hoch sind die in Deutschland jährlich anfallende Menge und der Energiegehalt des organischen Abfalls, der für eine Wiederverwertung bzw. Verarbeitung mit Hilfe von Verfahren im Sinne der Fragen 15 und 16 prinzipiell in Frage käme?
19. Welche Einsatzmengen fossiler Energieträger wären auf diesem Wege zu welchen Kosten grundsätzlich substituierbar und wie bewertet die Bundesregierung die Marktchancen solcher Technologien?

In der Antwort zu den Fragen 5 und 6 ist bereits die Menge, die 2003 verarbeitet wurde, angegeben. Das Rohmaterial wurde zu rd. 613 000 t Mehlen (Tier-,

Fleischknochen-, Blut-, Federmehl und Geflügelproteine) und etwa 290 000 t Fetten verarbeitet. Der Energiegehalt der Mehle ist abhängig von dem jeweiligen Anteil an Proteinen zu bewerten.

Auf der Basis einer beispielhaften Erhebung an einem Großschlachthof (das Aufkommen an Rückständen und Abfällen aus Schlachthöfen und Betrieben der Fleischverarbeitung ist nicht genau bekannt) errechnet sich eine jährlich nutzbare Abfallmenge in Höhe von ca. 0,4 Mio. Tonnen, die zu etwa 10 % aus Flo-
tatifetten und 90 % aus Magen- und Panseninhalt, Geschlinge, Schleim etc. besteht.

Bei Einsatz dieser Stoffe in einer Biogasanlage errechnet sich ein Biogaspotenzial in Höhe von max. 20 Mio. m³/a mit einem Methangehalt von ca. 60 Vol.-%. Dies entspräche einem Bruttoenergiepotenzial von 120 Mio. kWh bzw. dem Energiegehalt von 12 Mio. l Heizöl.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Überlegung, dass durch zusätzliche Kapazitäten zur Wiederverwertung bzw. Verarbeitung organischen Abfalls mit Hilfe von Verfahren im Sinne der Fragen 15 und 16 oder vergleichbarer Verfahren potentiell auch ein Beitrag zur Tierseuchenbekämpfung geleistet werden könnte?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die in der Antwort auf die Fragen 15 bis 17 beschriebenen alternativen Verfahren geeignet sind, auch einen Beitrag zur Tierseuchenbekämpfung zu leisten.

